



Medieninformation

Nr. 1/2026

Thüringer Rechnungshof

Sperrfrist: 12. März 2026, 11:00 Uhr

Bericht 2026 zur Überörtlichen Kommunalprüfung

Ihre Ansprechpartnerin:
Cornelia Carl

Durchwahl:
Telefon 03672 446-101
Telefax 03672 446-998

cornelia.carl@
trh.thueringen.de

Rudolstadt
12. März 2026

Aus dem Inhalt:

Seite:

- | | |
|--|----|
| ▪ <u>Überörtliche Kommunalprüfung</u> | 2 |
| ▪ <u>Finanzwirtschaftliche Situation der Thüringer Kommunen</u> | 3 |
| ▪ <u>Überörtliche Rechnungsprüfungen</u> | 5 |
| – Überhöhte Wildbestände gefährden Waldumbau im Gemeindewald | |
| – Informationssicherheit in Thüringer Landkreisen: Licht und Schatten | |
| – Erheblicher Verzug bei der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen | |
| – Seit 23 Jahren unveränderte Gebühren für Prüfleistungen | |
| – Unzulässige Ausgaben – selbst während der vorläufigen Haushaltsführung | |
| – Zustandsentwicklung der Kreisstraßen negativ | |
| – Finanzbedarfe für Baumaßnahmen | |
| – Jahrelanger Verzicht auf Beamtenbeurteilungen | |
| – Verstöße gegen das Prinzip der Bestenauslese | |
| – Vor jeder Einstellung eine medizinische Untersuchung veranlasst | |
| – Unwirksames Beteiligungsmanagement | |
| ▪ <u>Überörtliche Kassenprüfungen</u> | 12 |
| – Fällige Forderungen monatelang nicht eingezogen | |

Medieninformation

Nr. 1/2026

Thüringer Rechnungshof

VORBEMERKUNG

Der Rechnungshof stellt mit dem Bericht 2026 zur Überörtlichen Kommunalprüfung die Ergebnisse seiner Prüfungstätigkeit bei Kreisen, Städten und Gemeinden vor.

In dieser Medieninformation werden die einzelnen Teile des Berichts auszugsweise wiedergegeben.

TEIL A - ÜBERÖRTLICHE KOMMUNALPRÜFUNG (SEITE 11 FF.)

Im Teil A beschreibt der Rechnungshof die Verfahren und Rechtsgrundlagen seiner überörtlichen Prüfungstätigkeit bei den Kommunen.

Dem Rechnungshof obliegt die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinden und Landkreise, deren Betätigung bei Unternehmen des privaten Rechts und die Prüfung von Zweckverbänden. Auf Antrag kann er zudem kostenpflichtig die kommunalen Gebietskörperschaften in Fragen der Organisation und Wirtschaftlichkeit ihrer Verwaltung sowie der Planung und Abwicklung von Investitionen beraten.

Die Prüfungsarten des Rechnungshofs werden ab Seite 12 des Berichts erläutert. Er unterscheidet:

- *Überörtliche Rechnungsprüfungen*,
Prüfung der Wahrnehmung verschiedener Aufgaben bei jeweils einer Kommune,
- *Überörtliche Kassenprüfungen*,
Prüfung des Kassenwesens bei jeweils einer Kommune,
- *Vergleichende Prüfungen*,
Prüfung der Wahrnehmung einer Aufgabe bei verschiedenen Kommunen,
- *Kontrollprüfungen*,
Prüfung, inwieweit die Beanstandungen aus vorangegangenen Prüfungen noch bestehen.

Medieninformation

Nr. 1/2026

Thüringer Rechnungshof

In besonderen Bereichen prüft der Rechnungshof:

- Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz,
- IT-Einsatz,
- Bau und bauliche Infrastrukturen,
- Personal sowie
- Beteiligung kommunaler Gebietskörperschaften an Unternehmen des privaten Rechts.

Der Inhalt der Prüfungen in den besonderen Bereichen wird auf den Seiten 14 und 15 des Berichts vorgestellt.

TEIL B - FINANZWIRTSCHAFTLICHE SITUATION DER THÜRINGER KOMMUNEN (SEITE 16 FF.)

Im Teil B analysiert der Rechnungshof die finanzwirtschaftliche Situation der Thüringer Kommunen von 2020 bis 2024 und gibt einen Ausblick auf deren kommende Entwicklung. Darüber hinaus betrachtet er in diesem Abschnitt die Entwicklung der kommunalen Gliederung.

Die Gesamteinnahmen der Kommunen erhöhten sich 2024 im Vergleich zum Vorjahr um 342 Mio. EUR (+4,4 %) auf 8.021 Mio. EUR. Der Trend von kontinuierlich steigenden Einnahmen setzte sich damit aus den vergangenen Jahren fort.

Die Steuereinnahmen der Kommunen sanken 2024 gegenüber dem Vorjahr um 68 Mio. EUR auf 2.170 Mio. EUR (-3,0 %). Sie stagnierten in den letzten drei Jahren weitestgehend.

Für einen bundesweiten Vergleich der Steuereinnahmen von Kommunen kann der Indikator „Realsteuerkraft¹“ herangezogen werden. Im Bundesvergleich haben die Thüringer Kommunen mit 366 EUR je Einwohner die niedrigste Realsteuerkraft. Diese liegt weit unter dem bundesweiten Durchschnitt von 550 EUR je Einwohner.

¹ Die Realsteuerkraft wird zur Beurteilung der gemeindlichen Wirtschaftskraft herangezogen.

Medieninformation

Nr. 1/2026

Thüringer Rechnungshof

Mehr als die Hälfte der Einnahmen der Kommunen (56,2 %) stammen aus Zuweisungen und Zuschüssen des Freistaats. Mit 4.507 Mio. EUR lagen diese um 323 Mio. EUR über dem Niveau des Vorjahres.

Nach 2024 wird sich die Einnahmeentwicklung für die Kommunen etwas abflachen. Im ersten Halbjahr 2025 stagnierten die Einnahmen der Kommunen.

Der Rechnungshof hat die Kreisumlagen betrachtet. Diese stellen Einnahmen für die Landkreise und Ausgaben für die kreisangehörigen Gemeinden dar. Die kreisangehörigen Gemeinden sind sehr unterschiedlich belastet. Während sie in einem Landkreis ungefähr nur jeden dritten Euro von ihren Einnahmen² abgaben, war es in einem anderen Landkreis ungefähr jeder zweite Euro der Gemeindeeinnahmen.

Die Gesamtausgaben der Thüringer Kommunen stiegen 2024 gegenüber dem Vorjahr erneut an. Sie lagen mit 7.940 Mio. EUR um 557 Mio. EUR bzw. um 7,5 % höher als 2023. Die größten Ausgabearten waren die Personalausgaben (2.112 Mio. EUR) und die Ausgaben für soziale Leistungen (2.009 Mio. EUR). 2024 betragen die Ausgaben für Sachinvestitionen 991 Mio. EUR.

Der Finanzierungssaldo der Kernhaushalte ermittelt sich aus den Einnahmen der Kommunen abzüglich ihrer Ausgaben. Wie in den vergangenen fünf Jahren erwirtschafteten die Kommunen einen positiven Finanzierungssaldo (80 Mio. EUR). Im Vergleich der Finanzierungssalden der Kernhaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände der Flächenländer pro Einwohner liegen die Kommunen des Freistaats in 2024 mit einem Saldo von 37,61 EUR auf dem ersten Platz.

Die Schulden der Kernhaushalte konnten die Kommunen weiter reduzieren. 2024 belief sich die Verschuldung auf 1.100 Mio. EUR. Damit lag sie um 57 Mio. EUR (-5,0 %) unter dem Vorjahreswert. Zwischen 2020 und 2024 bauten die Kommunen ihre Schulden um 311 Mio. EUR bzw. um 22,1 % ab. Die Kassenkredite der Gemeinden und Gemeindeverbände stiegen in 2024 von 35,2 Mio. EUR in 2023 auf rund 39,5 Mio. EUR.

Auch die Verschuldungen über die Extrahaushalte nahmen ab. Sie sanken von 1.227 Mio. EUR auf 1.161 Mio. EUR (-5,4 %).

² Nicht alle Einnahmen werden für die Berechnungen in die Umlagegrundlage einbezogen - siehe § 25 Abs. 2 ThürFAG.

Medieninformation

Nr. 1/2026

Thüringer Rechnungshof

TEIL C - ÜBERÖRTLICHE RECHNUNGSPRÜFUNGEN (SEITE 39 FF.)

Überhöhte Wildbestände gefährden Waldumbau im Gemeindewald (Seite 43 ff.)

Der Rechnungshof prüfte 2023 und 2024 die Bewirtschaftung der rund 1.000 ha umfassenden Eigenjagdbezirke im Wald einer Landgemeinde. Gegenstand der Prüfung waren die Jagdpachtverträge und wie die Gemeinde auf Wildbestände hinwirkte, die der Waldschadenssituation angepasst sind.

Im Wald der Landgemeinde waren erhebliche Wildschäden durch Verbiss und Schälen der Bäume zu verzeichnen. Die Abschusspläne der Pächter für Rot- und Rehwild waren zu niedrig. Ohne höhere Abschusszahlen besteht das Risiko, dass der Wildbestand weiter ansteigt und das Waldumbauziel der Landgemeinde gefährdet ist. Die Landgemeinde nahm jedoch keinen Einfluss auf die Abschusspläne, obwohl die Pläne ihres Einvernehmens bedurften.

Zudem forderte die Landgemeinde von den Pächtern keinen Ersatz für Wildschäden, obwohl ihr die Jagdpachtverträge diese Möglichkeit einräumten. Indem sie darauf verzichtete, den Ersatz für Wildschäden geltend zu machen, verzichtete sie auf Einnahmen.

Schadflächen und Abschusspläne müssen aufeinander angepasst werden, um einen klimaresilienten Waldbestand zu sichern. Das heißt, mit angepassten Wildbeständen sinkt der Aufwand für die Wiederbewaldung und die Landgemeinde kann anderweitig sinnvoll investieren.

Auf die Empfehlung des Rechnungshofs, stärker auf die Erstellung der Abschusspläne Einfluss zu nehmen, um darauf hinzuwirken, dass die Pächter den Abschuss deutlich erhöhen, reagierte die Landgemeinde positiv. Sie möchte die Empfehlung zukünftig umsetzen.

Informationssicherheit in Thüringer Landkreisen: Licht und Schatten (Seite 46 ff.)

Der Rechnungshof prüfte die Informationssicherheit in zwei Landkreisen. Einer von zwei geprüften Landkreisen weist erhebliche Defizite auf. Nach Feststellung des Rechnungshofs verstieß das Landratsamt in erheblichem Umfang gegen die Mindestanforderungen an die Informationssicherheit des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Der Rechnungshof bewertete den Stand des behördlichen Informationssicherheitsprozesses, die

Medieninformation

Nr. 1/2026

Thüringer Rechnungshof

eingesetzten Ressourcen, die Organisation des IT-Betriebs sowie die vorgefundene IT-Infrastruktur als unzureichend. Ein wirksames und effizientes Informationssicherheitsmanagement war damit nicht ansatzweise sichergestellt.

Nach Einschätzung des Rechnungshofs gefährdet eine unzureichende Informationssicherheit die Arbeitsfähigkeit einer Behörde, da kritische Prozesse und Daten nicht ausreichend geschützt sind. Kommt es zu einem Sicherheitsvorfall, können monatelange Betriebsunterbrechungen mit hohen Kosten die Folge sein.

Der betroffene Landkreis teilte die Einschätzung und die Empfehlungen des Rechnungshofs und stellte Abhilfemaßnahmen in Aussicht. Der zweite geprüfte Landkreis zeigte hingegen mit guten Ergebnissen, dass Informationssicherheit in kommunalen Behörden gelingen kann. Der Rechnungshof geht davon aus, dass diese Ergebnisse keine Einzelfälle sind und empfiehlt eine verstärkte interkommunale Zusammenarbeit für alle Kommunen.

Erheblicher Verzug bei der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen (Seite 50 ff.)

Zwei Jahre nach Ende der Frist zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) stellte der Rechnungshof fest, dass nur wenige Verwaltungsleistungen online verfügbar sind. Er prüfte exemplarisch in zwei Landkreisen, einer Landgemeinde sowie einer Verwaltungsgemeinschaft.

Das OZG forderte bis Ende 2022 die Digitalisierung von rund 575 Verwaltungsleistungen des Bundes, der Länder und der Kommunen. Damit sollten Verwaltungsprozesse für Bürger modernisiert und vereinfacht werden, indem beispielsweise Ummeldungen bei Umzug oder Gewerbeanmeldungen online erledigt werden können.

Die Landgemeinde und die Verwaltungsgemeinschaft konnten jedoch dem vom OZG geforderten Stand nicht nachweisen. Die Verwaltungsgemeinschaft sah sich bis zum Ende der Prüfung außerstande, Online-Leistungen anzubieten. Ein Landkreis bemängelte in einer Stellungnahme fehlende Vorgaben und Schnittstellen durch das Land. Außerdem hätte eine einheitliche Plattform für den Austausch aller Beteiligten verspätet zur Verfügung gestanden.

Medieninformation

Nr. 1/2026

Thüringer Rechnungshof

Der Rechnungshof empfiehlt den Kommunen zu prüfen, wie sich Aufgaben der Verwaltungsdigitalisierung durch eine stärkere Zusammenarbeit lösen lassen. Außerdem sollte der kommunale IT-Dienstleister leistungsfähiger werden und mehr Aufgaben übernehmen.

Seit 23 Jahren unveränderte Gebühren (Seite 60 ff.)

Nach Abschluss eines Haushaltsjahres sind Gemeinden verpflichtet, eine Jahresrechnung aufzustellen und prüfen zu lassen. Gemeinden, die kein eigenes Rechnungsprüfungsamt haben, werden durch das Amt des Landkreises geprüft. Durch die Prüfungen entstehen den Landkreisen Auslagen, wofür diese Gebühren von den zu prüfenden Gemeinden nach Maßgabe einer Gebührensatzung erheben.

Der Rechnungshof hatte in der Vergangenheit einen Landkreis aufgrund seiner veralteten Satzung aufgefordert, die Gebühren neu zu kalkulieren und gegebenenfalls anzupassen. Er hatte darauf aufmerksam gemacht, dass die Personalkosten stark gestiegen sind und allein deshalb die seinerzeit festgelegte Gebühr nicht mehr kostendeckend sein kann. Der Landkreis hatte damit gegen den Grundsatz der Einnahmehbeschaffung verstoßen. Nach diesem Grundsatz hat ein Landkreis auch – soweit vertretbar und geboten – besondere Entgelte für erbrachte Leistungen zu erheben.

Der Rechnungshof stellte bei einer aktuellen Prüfung erneut fest, dass der Landkreis auch nach 23 Jahren keine neue Gebührensatzung erlassen hat. Er verstößt damit weiterhin gegen den Grundsatz der Einnahmehbeschaffung.

Unzulässige Ausgaben – selbst während der vorläufigen Haushaltsführung (Seite 66 ff.)

Der Rechnungshof hatte bereits 2020 festgestellt, dass eine kreisangehörige Stadt ihre Haushaltssatzungen überwiegend nicht rechtzeitig erlassen hatte. Sie befand sich deshalb zeitweise in der vorläufigen Haushaltsführung und hatte in dieser Zeit Ausgaben ohne Ermächtigung nach der vorläufigen Haushaltsführung geleistet. Die Stadt hatte damals zugesichert, künftig auf den rechtzeitigen Erlass ihrer Haushaltssatzungen zu achten.

Eine Kontrollprüfung 2025 zeigte, dass die Stadt auch in den Folgejahren ihre Haushaltssatzungen nicht rechtzeitig zu Beginn eines Haushaltsjahres bekannt gab. Sie war durchschnittlich über vier Monate in der vorläufigen Haushaltsführung. Währenddessen leistete die Stadt aber Ausgaben aus der Haushaltsstelle „Öffentlichkeitsarbeit“, wie zum Beispiel einen Sektempfang zur

Medieninformation

Nr. 1/2026

Thüringer Rechnungshof

Einweihung eines Defibrillators in der Stadthalle, die Bewirtung eines Rechtsanwalts bei einem Arbeitstreffen in einem Eiscafé oder Geburtstagsgeschenke für Mitarbeiter der Stadtverwaltung.

Bei den beispielhaft genannten Ausgaben bestanden weder rechtliche Verpflichtungen noch waren sie für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar. Die Ausgaben waren deshalb während der vorläufigen Haushaltsführung nicht zulässig.

Der Rechnungshof forderte die Stadt auf, die Haushaltssatzung rechtzeitig zu erlassen und – sofern die vorläufige Haushaltsführung im Einzelfall unvermeidlich ist – die Regelungen der Kommunalordnung zu beachten.

Zudem wies der Rechnungshof darauf hin, dass Geburtstagsgeschenke für Mitarbeiter der Verwaltung – unabhängig von der vorläufigen Haushaltsführung – nicht aus öffentlichen Geldern der Stadt finanziert werden dürfen. Diese Geschenke dienen im Regelfall keinem öffentlichen Zweck und sind daher nicht Aufgabe der Kommune.

Zustandsentwicklung der Kreisstraßen negativ (Seite 71 ff.)

Der Rechnungshof prüfte 2023 die Zustandsentwicklung und Erhaltungsstrategie der Kreisstraßen eines Landkreises.

Landkreise sind Träger der Straßenbaulast der Kreisstraßen. Diese haben sie nach dem Thüringer Straßengesetz in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern.

Der geprüfte Landkreis ist Träger der Straßenbaulast von 226,6 km Kreisstraßen. Er erfasste und bewertete den Zustand seiner Kreisstraßen von 1996 bis 2005 jährlich sowie 2008, 2011 und zuletzt 2019. Die Ergebnisse der Zustandsbewertungen nutzte er, um Streckenabschnitte in Ortsdurchfahrten und auf freien Strecken für künftige Baumaßnahmen zu priorisieren. Die erforderlichen Finanzbedarfe und Realisierungszeiträume plante er nicht.

Der Rechnungshof stellte fest, dass sich der Zustand der Kreisstraßen in diesem Landkreis von 2008 bis 2019 kontinuierlich verschlechterte. Notwendige Erhaltungsmaßnahmen entsprechend seiner festgelegten Dringlichkeit hatte der Landkreis nicht vorgenommen.

Medieninformation

Nr. 1/2026

Thüringer Rechnungshof

Der Rechnungshof forderte, dem Substanzverlust der Kreisstraßen aktiv entgegenzuwirken. Hierfür sind Maßnahmen entsprechend der Zustandsbewertung zu priorisieren und umzusetzen. Dazu gehört auch eine sachgerechte Planung, eine bedarfsgerechte Veranschlagung finanzieller Mittel sowie die zweckentsprechende Ausstattung der Verwaltung mit Personal.

Finanzbedarfe für Baumaßnahmen (Seite 80 ff.)

Der Rechnungshof hat vergleichend geprüft, welche Finanzbedarfe die Gemeinden, Städte und Landkreise für Baumaßnahmen haben. Gegenstand einer Umfrage des Rechnungshofs waren die Finanzbedarfe der Kommunen für ihre baulichen Infrastrukturen, um diese in einem mangelfreien Zustand zu versetzen, diesen zu halten oder in diesen zu investieren. Ziel der Prüfung war es, den Gesamtfinanzbedarf der Kommunen für notwendige Baumaßnahmen möglichst vollständig zu erfassen. Aus den Erkenntnissen der Prüfung beabsichtigte der Rechnungshof, Hinweise zu Bedarfsschwerpunkten und Handlungsempfehlungen abzuleiten.

Auf die Umfrage des Rechnungshofs antworteten 97 % der Kommunen in sehr unterschiedlicher Qualität. Die Antworten der Kommunen zu den notwendigen Finanzbedarfen basierten nur zu 16 % auf qualifizierten Kostenermittlungen. Nachfragen des Rechnungshofs bei den Kommunen zeigten zudem, dass eine Vielzahl der kommunalen Verwaltungen teilweise erhebliche Wissensdefizite hatte. So waren sowohl die Abgrenzung zwischen Investitionen und baulichen Unterhaltungsmaßnahmen als auch die Unterscheidung zwischen Pflichtaufgaben und freiwilligen Aufgaben einer Kommune nicht geläufig. In der Folge war keine belastbare Auswertung der Umfrage durch den Rechnungshof möglich.

Festzustellen war, dass den kommunalen Verwaltungen der Zustand und die Bedarfe für die Instandsetzung und Unterhaltung ihres Anlagevermögens nicht hinreichend bekannt sind. Die Veranschlagung notwendiger Baumaßnahmen ist überwiegend nicht sachgerecht. Aus der Sicht des Rechnungshofs besteht die Gefahr, dass die kommunalen Gebietskörperschaften die ihnen zur Verfügung stehenden Finanzmittel nicht wirtschaftlich und nicht am künftigen Bedarf ausgerichtet verausgaben.

Jahrelanger Verzicht auf Beamtenbeurteilungen (Seite 91)

Der Rechnungshof stellte fest, dass eine Gemeinde und ein Landkreis zu keiner Zeit regelmäßige Beurteilungen für ihre Beamten erstellt hatten.

Medieninformation

Nr. 1/2026

Thüringer Rechnungshof

Nach der Thüringer Beurteilungsverordnung sind Beamte regelmäßig, mindestens alle drei Jahre zu festen Stichtagen zu beurteilen (Regelbeurteilungen).

Indem die Kommunen auf die regelmäßige Beurteilung verzichteten, verstießen sie nicht nur gegen die beamtenrechtlichen Beurteilungsvorschriften. Sie unterliefen damit auch dem Anspruch jedes einzelnen Beamten auf eine regelmäßige dienstliche Beurteilung. Diese dient unter anderem als Grundlage für Auswahlentscheidungen. Ohne Beurteilungen können Kommunen zum Beispiel nicht rechtssicher feststellen, ob ein verbeamteter Bewerber der Bestgeeignete für eine ausgeschriebene Stelle ist.

Der Rechnungshof forderte die Kommunen auf, ihre Beamten künftig nach den Vorgaben der Thüringer Beurteilungsverordnung regelmäßig zu beurteilen.

Verstöße gegen das Prinzip der Bestenauslese (Seite 92 ff.)

Eine große kreisangehörige Stadt und ein Landkreis verzichteten bei nahezu jeder vierten externen Stellenbesetzung mit Tarifbeschäftigten auf eine vorherige Ausschreibung.

Die Bestenauslese nach Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz sichert jedem Deutschen nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt zu. Der „gleiche Zugang“ setzt dabei „gleiche“ Kenntnisse potenzieller Bewerber über mögliche externe Stellenbesetzungen voraus. Effektiv können Arbeitgeber das nur gewährleisten, wenn sie die Öffentlichkeit über eine zu besetzende Stelle informieren. Das geht in der Regel nur über öffentliche Ausschreibungen.

Eine allgemeine Pflicht, die Stellen der Tarifbeschäftigten öffentlich auszuschriften, ist weder einfachgesetzlich noch tarifvertraglich vorgeschrieben. Nach Auffassung des Rechnungshofs lassen sich aber die Bestenauslese und die Gewährleistungen aus Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz in der Regel nur durch eine Ausschreibung verwirklichen. Bei externen Stellenbesetzungen ist daher grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibung erforderlich. Besondere Gründe können im Einzelfall ein Absehen von einer Ausschreibung rechtfertigen. Dabei ist es aber notwendig, sowohl den Verzicht auf eine Stellenausschreibung als auch die Auswahlentscheidung schriftlich und nachvollziehbar zu begründen.

Medieninformation

Nr. 1/2026

Thüringer Rechnungshof

Da die Kommunen diesen Anforderungen nicht nachkamen, ersuchte der Rechnungshof sie, bei externen Besetzungsverfahren die Stellen grundsätzlich öffentlich auszuschreiben, um der Bestenauslese gerecht zu werden.

Die Bestenauslese erfordert auch, dass öffentliche Arbeitgeber für eine zu besetzende Stelle zuvor ein Anforderungsprofil festlegen, welches im Stellenbesetzungsverfahren die Grundlage ihrer Entscheidung bildet. Kommunen stellten jedoch Bewerber ein, die das zuvor von ihnen festgelegte und mit Stellenausschreibung veröffentlichte Anforderungsprofil nicht erfüllten.

Der Rechnungshof forderte deshalb, die Einhaltung des Anforderungsprofils und der Bestenauslese künftig sicherzustellen.

Vor jeder Einstellung eine medizinische Untersuchung veranlasst (Seite 95 ff.)

Ein Landkreis und eine kreisfreie Stadt hatten vor jeder Einstellung eine medizinische Untersuchung des Bewerbers veranlasst. Sie wogen nicht bzw. überwiegend nicht ab, ob eine Untersuchung im Einzelfall erforderlich war.

Die Erforderlichkeit richtet sich zum Beispiel nach Art und Dauer der auszuübenden Tätigkeit, dem Arbeitsplatz, dem Alter des Bewerbers und dem Eindruck von seinem Gesundheitszustand beim Vorstellungsgespräch.

Der Rechnungshof empfahl den Kommunen, Einstellungsuntersuchungen nur noch anlassbezogen durchzuführen, etwa bei Zweifeln an der gesundheitlichen Eignung eines Bewerbers.

Unwirksames Beteiligungsmanagement (Seite 97 ff.)

Kommunen bedienen sich zur Erledigung ihrer Aufgaben privatrechtlicher Unternehmen. Zwischen 2018 und 2024 prüfte der Rechnungshof die Beteiligungsverwaltungen mehrerer Kommunen.

Der Rechnungshof kommt zu dem Ergebnis, dass die geprüften Kommunen ihre Beteiligungsgesellschaften nicht ausreichend aktiv steuern und sich lediglich auf rein verwaltende Tätigkeiten beschränken. Er fordert die Kommunen auf, leistungsfähige Beteiligungsverwaltungen aufzubauen, Beteiligungsrichtlinien zu verabschieden und ein systematisches Beteiligungsmanagement mit Planung, Steuerung und Controlling zu etablieren. Nur so können

Medieninformation

Nr. 1/2026

Thüringer Rechnungshof

kommunale Ziele nachhaltig erfüllt, Transparenz und Verantwortung gesichert, eine Verselbständigung der Unternehmen verhindert sowie kommunale Entscheidungsträger effektiv unterstützt werden.

TEIL D - ÜBERÖRTLICHE KASSENPRÜFUNGEN (SEITE 102 FF.)

Fällige Forderungen monatelang nicht eingezogen (Seite 102 ff.)

Um die Liquidität der Kasse sicherzustellen und keine Ausfälle von Forderungen zu riskieren, haben Kommunen den Eingang von Einnahmen zu überwachen und Mahn- sowie Vollstreckungsmaßnahmen zügig durchzuführen.

Der Rechnungshof hatte eine Kommune auf die Bedeutung der zügigen Mahnung und Vollstreckung hingewiesen. Er forderte die Kommune auf, ihre Abläufe und Standards des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens in einer Dienst-anweisung zu regeln.

Bei einer Kontrollprüfung 2024 stellte der Rechnungshof fest, dass die Kommune Forderungen weiterhin nicht zügig betrieb. Bei einzelnen Fällen vergingen mehrere Monate, bevor die Gemeinde Schuldner zur Zahlung einer Forderung mahnte. Eine stichprobenhafte Prüfung durch den Rechnungshof ergab, dass die Kommune in mehreren Fällen die Vollstreckungsbehörde erst fünf Monate nach erfolgloser Mahnung um Vollstreckung ersuchte. Die Kommune setzte keine Vorgaben und Standards zum Ablauf des Verfahrens fest.

Erneut forderte der Rechnungshof die Kommune auf, das Mahn- und Vollstreckungsverfahren durch festgelegte Abläufe zu standardisieren. Die Kommune erklärte, dass sie durch einen personellen Wechsel der Kassenleitung die zeitliche Abfolge der einzelnen Schritte des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens neu strukturiert und deutlich optimiert habe. Sie nehme die Schritte bei der nächsten grundlegenden Überarbeitung der Dienst-anweisung für das Finanz- und Kassenwesen mit auf.